



Standeskommissionsbeschluss über die Jagd (StKB Jagd)

vom 6. Juli 2021 (Stand 1. August 2023)

Die Standeskommission des Kantons Appenzell I.Rh.,

gestützt auf Art. 1 Abs. 1 der Verordnung zum Jagdgesetz vom 13. Juni 1989 (JaV),

beschliesst:

I. Hochwildjagd

Art. 1 Jagdbares Wild

¹ Jagdbar sind: Gamswild, Rotwild, Rehwild, Schwarzwild, Murmeltiere, Füchse, Dachse, Waschbären und Marderhunde.

Art. 2 Rotwild

¹ Jagdbar sind: Hirschtiere, Hirschkühe und Hirschkälber.

² Das säugende Muttertier ist geschützt, sofern nicht unmittelbar nach dem Abschuss des Kalbs das dazugehörige Muttertier von derselben Jägerin oder demselben Jäger erlegt wird.

³ Der Vorsteher des Bau- und Umweltsdepartements kann eine Sonderjagd anordnen.

Art. 3 Schwarzwild

¹ Jagdbar sind: Keiler, nichtsäugende Bachen, Überläufer und Frischlinge.

² Das Anlocken und Füttern von Schwarzwild ist verboten und nur gemäss Verfügung «Sonderjagd Schwarzwild» an den von der Jagdverwaltung bestimmten Ansitzorten gestattet.

³ Der Vorsteher des Bau- und Umweltsdepartements kann eine Sonderjagd anordnen.

Art. 4 Gamswild

¹ Jagdbar sind: Gamsböcke, nichtsäugende Gamsgeissen und Gamsjährlinge.

² Zweieinhalbjährige Geissen und Böcke sind geschützt.

Art. 5 Rehwild

¹ Jagdbar sind: Rehböcke und nichtsäugende Rehgeissen.

Art. 6 Murmeltiere

¹ Jagdbar sind: Murmeltiere ohne Einschränkungen hinsichtlich Alter und Geschlecht.

² Murmeltiere dürfen in Seealp, Garten, Mans und Bollenwees nicht erlegt werden.

Art. 7 Füchse, Dachse, Waschbären und Marderhunde

¹ Füchse, Dachse, Waschbären und Marderhunde dürfen ohne Einschränkungen gejagt werden.

Art. 8 Jagd- und Schusszeiten

¹ Die Jagd- und Schusszeiten richten sich nach dem Anhang 2 dieses Standeskommissionsbeschlusses.

Art. 9 Hochwildkontingente

¹ Die Hochwildkontingente und Vorgaben zu den Kombinationsmöglichkeiten ergeben sich aus dem Anhang 3 dieses Standeskommissionsbeschlusses.

² Als beidseitige Kronenhirsche gelten Hirsche, deren Stangen drei oder mehr Enden über der Mittelsprosse aufweisen. Als einseitige Kronenhirsche gelten Hirsche, welche an einer Stange drei oder mehr Enden über der Mittelsprosse aufweisen. Als Enden der Krone gelten Erhebungen von 5cm und mehr über der Stangenoberfläche. Gemessen wird die kürzeste Distanz von der Stangenoberfläche beim Ansatz bis zur Spitze. Die Länge der Stange wird an der Aussenseite, von der Rose bis zum längsten Ende gemessen.

³ Die Wildhut sorgt im Bedarfsfall durch eigene Abschüsse dafür, dass die geplanten Abschusszahlen von weiblichen Hirschtieren und Kälbern (Kahlwild) im eidgenössischen Jagdbanngebiet erreicht werden.

Art. 10 Besondere Bestimmungen

¹ Die Jägerin oder der Jäger hat sich während der ordentlichen Hochwildjagd täglich vor der Jagdausübung telefonisch über den noch möglichen Abschuss zu informieren.

² Tiere, die gemäss Jagdverordnung irrtümlich oder im Rahmen einer hegerischen Massnahme erlegt werden, müssen der Wildhut gemeldet und vorgewiesen werden. Es dürfen keine Veränderungen an den Tierkörpern vorgenommen werden.

³ Mit Ausnahme von fünf Jährlingen ist die Gamsjagd nördlich des Wissbachs bis zur Kantonsstrasse von Jakobsbad bis Weissbad verboten.

⁴ Bei der Tierabnahme hat die Jägerin oder der Jäger beim Gamswild das Haupt abzutrennen und dieses, mit dem eigenen Namen beschriftet, zwecks Altersbestimmung vorübergehend bei der Kontrollstelle abzugeben. Sobald ein Lauscher abgetrennt ist, kann die Erlegerin oder der Erleger darüber verfügen.

⁵ Abschüsse von kranken, schwachen und verletzten Tieren gehen nicht zu Lasten des Abschusskontingents, wenn die erlegten Tiere der Wildhut mit den inneren Organen vorgewiesen und von ihr als nicht oder nur teilweise verwertbar erklärt werden. Im Zweifelsfalle entscheidet das Veterinäramt.

⁶ Sämtliche bei der Tierabnahme eingelagerten Häupter sind bis spätestens 20. November abzuholen. Anschliessend verfügt die Wildhut darüber.

⁷ Sämtliche Nachsuchen sind vor dem Beginn der Wildhut zu melden.

⁸ Das gesamte Rotwild und die Gamsgeissen unterliegen der Vorweispflicht und sind in den Kühlraum der Jagdverwaltung an der Mettlenstrasse 23 in Appenzell zu hängen. Das Tier ist dort gemäss der aufgelegten Deklarationskarte zu deklarieren. Nach erfolgter Tierabnahme wird das Tier für die Freigabe schriftlich bezeichnet.

⁹ Während der dritten Hochwildjagdwoche darf die Hochwildjagd nur ausserhalb des Rotwildlebensraums gemäss grünem Bereich der Karte im Anhang ausgeübt werden. Es dürfen Gamswild, Rehwild, Schwarzwild, Murmeltiere, Füchse, Dachse, Waschbären und Marderhunde erlegt werden.

¹⁰ Bei der Ausübung der Drück- und Treibjagd ist eine Signalweste zu tragen. *

II Niederwildjagd

Art. 11 Jagdbares Wild

¹ Jagdbar sind: Rehwild, Stockenten, Schwarzwild-Frischlinge, Dachse, Füchse, Marder, Waschbären, Marderhunde, Bismarratten, verwilderte Haus- tauben, Kolkraben, Türkentauben, Haubentaucher, Blässhühner, Raben- krähen, Nebelkrähen, Elstern, Eichelhäher und Kormorane.

² Als Rehwild jagdbar sind Rehböcke, Rehgeissen und Rehkitze.

Art. 12 Niederwildkontingente

¹ Die Niederwildkontingente ergeben sich aus dem Anhang 3 dieses Stan- deskommissionsbeschlusses.

Art. 13 Jagd- und Schusszeiten

¹ Die Jagd- und Schusszeiten richten sich nach Anhang 2 dieses Standes- kommissionsbeschlusses.

Art. 14 Besondere Bestimmungen

¹ Die Abschussberechtigung für die Kontingente auf der Niederwildjagd kann an andere Jagdberechtigte abgetreten werden, sofern die Kontingentgeberin oder der Kontingentgeber bei der Jagd anwesend ist. Mit der Kugel erlegte Niederwildrehe sind in der Abschussliste der Niederwildjagd einzuschrei- ben. *

² Nach frühzeitigem Erfüllen des Abschusskontingents ist es nicht mehr er- laubt, Rehwild durch Hunde zu jagen, wenn keine andere noch auf Rehab- schuss berechnigte Jägerin oder kein anderer noch auf Rehabschuss be- rechtigter Jäger anwesend ist.

³ Der Abschuss von Rehböcken und nicht säugenden Rehgeissen mit der Kugel zulasten des Niederwildkontingents ist nur während der Hochwildjagd zulässig.

III Besondere Jagdarten

1. Bau- und Vogeljagd

Art. 15 Jagdbares Wild

¹ Jagdbar sind: Dachse, Füchse, Marder, Waschbär, Marderhund, verwilderte Haustauben, Rabenkrähen, Nebelkrähen, Elstern, Eichelhäher, Stockenten, Kolkkraben, Türkentauben, Haubentaucher, Blässhühner und Kormorane.

Art. 16 Bau- und Vogelkontingente

¹ Die Bau- und Vogelkontingente ergeben sich aus Anhang 3 dieses Standeskommissionsbeschlusses.

Art. 17 Jagd- und Schusszeiten

¹ Die Jagdzeiten richten sich nach Anhang 2 dieses Standeskommissionsbeschlusses.

² Während der Sommerzeit gelten die gleichen Schusszeiten wie für die Niederwildjagd.

³ Während der Winterzeit gilt eine Schusszeit von 06.15 Uhr bis 17.30 Uhr.

Art. 18 Besondere Bestimmungen

¹ Für die Baujagd dürfen nur geprüfte Bauhunde verwendet werden. Hierzu muss ein kantonaler Naturleistungstest oder eine Eignungsprüfung für Erdhunde zur Ausübung der Baujagd nach den Vorgaben der Technischen Kommission für das Jagdhundewesen oder eine gleichwertige Prüfung vorliegen.

² Die im Kanton wohnhaften Inhaberinnen und Inhaber des Jagdpatents sind berechtigt, im gemäss Anhang 2 dieses Standeskommissionsbeschlusses festgelegten Zeitraum von festen Gebäuden aus bei Tageslicht Rabenkrähen und Elstern zu erlegen (Art. 5 Abs. 3 JSG).

2. Passjagd**Art. 19** Jagdbares Wild

¹ Jagdbar sind: Dachs, Schwarzwild, Marder, Fuchs, Waschbär und Marderhund.

Art. 20 Jagd-, Schuss- und Schonzeiten

¹ Die Jagdzeiten richten sich nach Anhang 2 dieses Standeskommissionsbeschlusses.

² Die Passjagd darf nur aus festen Gebäuden und in der Zeit von 18.00 Uhr bis 07.00 Uhr ausgeübt werden.

Art. 21 Jagdanmeldung und Passplätze

¹ Die Anmeldung zur Passjagd ist nur gültig, wenn das bei der Deklarationsstelle aufgelegte Anmeldeformular vollständig und schriftlich bis zum im Anhang 2 dieses Standeskommissionsbeschlusses bestimmten Datum bei der Jagdverwaltung eingereicht wird.

² Pro Jägerin oder Jäger sind höchstens zwei Passplätze erlaubt. Pro Passplatz sind 2kg Luder erlaubt.

³ Der Luderplatz muss bis spätestens bis zum im Anhang 2 dieses Standeskommissionsbeschlusses festgelegten Datum gereinigt sein.

3. Fallenjagd**Art. 22** Fangbares Wild

¹ Mittels Kastenfalle dürfen gefangen werden: Fuchse, Waschbären, Marderhunde, Marder und Bismarratten.

Art. 23 Jagdzeit

¹ Die Jagdzeiten richten sich nach Anhang 2 dieses Standeskommissionsbeschlusses.

Art. 24 Kennzeichnung und Kontrolle

¹ Die Fallen sind mit dem Namen der Jägerin oder des Jägers zu kennzeichnen und täglich zu kontrollieren.

IV Patenttaxen und Gebühren

Art. 25 Patenttaxen

¹ Die Grundtaxe für die Hochwildjagd für im Kanton Wohnhafte und Niedergelassene beträgt Fr. 550.--. *

² Die Grundtaxe für die Hochwildjagd für Ausserkantonale beträgt Fr. 1'375.--. *

³ Die Grundtaxe für die Niederwildjagd für im Kanton Wohnhafte und Niedergelassene beträgt Fr. 500.--. *

⁴ Die Grundtaxe für die Niederwildjagd für Ausserkantonale beträgt Fr. 1'250.--. *

⁵ Der Wildschadenbeitrag beträgt Fr. 20.--, die Hegebeiträge Fr. 100.--. Für Ausserkantonale wird darauf ein Zuschlag von 100% erhoben.

Art. 26 Anmeldegebühren

¹ Die Gebühr für die Anmeldung an die Hoch- und Niederwildjagd beträgt Fr. 25.--. Wird nur ein Patent gelöst, beträgt sie Fr. 15.--. Für Ausserkantonale wird darauf ein Zuschlag von 100% erhoben.

² Für eine Gästebewilligung wird eine Gebühr von Fr. 100.-- je Patent erhoben. *

³ Für die verspätete Jagdanmeldung wird eine Gebühr von Fr. 100.-- erhoben. Für Ausserkantonale wird darauf ein Zuschlag von Fr. 100.-- erhoben.

Art. 27 Abschussstatistik

¹ Für jede Aufforderung zur Einreichung der Abschussstatistik wird eine Gebühr von Fr. 50.-- erhoben.

V Schlusstitel

Art. 28 Allgemeine Kontrollvorschriften

¹ Sämtliches erlegtes Wild ist in der Abschussliste einzutragen, welche bis spätestens 10 Tage nach Beendigung der jeweiligen Jagd der Jagdverwaltung abgegeben werden muss.

Art. 29 Deklarationszeiten

¹ Deklarationspflichtige Tiere sind innert 24 Stunden nach Erlegung bei der Deklarationsstelle in Appenzell oder in Obereggen bei der freiwilligen Jagdaufseherin oder beim freiwilligen Jagdaufseher zu deklarieren. Deklarationspflichtige Tiere sind wahrheitsgetreu nach den verlangten Angaben bei der Jagdabnahmestelle zu deklarieren.

² Bei Fehlabschüssen muss mit der Wildhut ein Termin vereinbart werden.

Art. 30 Wildraum und Schutzgebiete

¹ Der Wildraum ist in Anhang 1 dieses Ständekommissionsbeschlusses blau umrahmt.

² Die Jagd ist in eidgenössischen und kantonalen Schutzgebieten verboten.

Art. 31 Hochsitze

¹ Hochsitze sind einfach zu halten und dürfen nur das für die Jagd Notwendige umfassen.

² Bevor ein Hochsitz erstellt werden darf, muss die schriftliche Einwilligung der Grundeigentümerschaft vorliegen.

Art. 32 Irrtumsabschüsse

¹ Sämtliche Tiere, die irrtümlich erlegt wurden oder als ersatzmarkenberechtigte Abschüsse gelten, sind der Wildhut vorzuweisen.

² Zur Bestimmung des Gewichts werden die Tiere samt Haupt und sauber aufgebrochen gewogen. Zudem darf das Gesäuge weder durchschnitten noch herausgeschnitten sein. Die Jägerin oder der Jäger hat das Tier in diesem Zustand vorzuweisen.

³ Kranke Tiere samt ihren inneren Organen sind der Wildhut vorzuweisen.

⁴ Verletzte Tiere müssen der Wildhut vorgewiesen werden, wenn ein Ersatzabschuss gewünscht wird.

⁵ Trophäen von irrtümlich erlegtem Wild werden eingezogen und sind Eigentum des Kantons. Über die Trophäen von erlegten Tieren, welche krank oder verletzt waren, entscheidet die Wildhut. Das Wildbret kann, sofern das Tier nicht eingezogen wird, käuflich erworben werden.

Art. 33 Kontingentierung

¹ Tiere, die gemäss Jagdverordnung irrtümlich erlegt wurden, werden dem noch möglichen Kontingent angerechnet.

² Bei Abschüssen nach erfülltem Kontingent wird das Tier eingezogen.

³ Von der Wildhut anerkannte Hegeabschüsse werden dem Kontingent nicht angerechnet.

⁴ Gamsjährlinge unter 12kg, Gamsgeissen unter 14kg und Gamsböcke unter 16kg gelten als Hegeabschüsse.

⁵ Rehkitze unter 8kg sowie Rehgeissen oder Rehböcke unter 13kg gelten als Hegeabschüsse.

Art. 34 Wildbretpreise

¹ Für die Berechnung des Wertersatzes werden die Preise im Anhang 3 dieses Ständekommissionsbeschlusses festgelegt.

Art. 35 Inkrafttreten

¹ Dieser Beschluss tritt am 15. Juli 2021 in Kraft.

Änderungstabelle – Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	cGS Publikation
06.07.2021	15.07.2021	Erlass	Erstfassung	2021-19
28.06.2022	15.07.2022	Art. 25 Abs. 1	geändert	2022-27
28.06.2022	15.07.2022	Art. 25 Abs. 2	geändert	2022-27
28.06.2022	15.07.2022	Art. 25 Abs. 3	geändert	2022-27
28.06.2022	15.07.2022	Art. 25 Abs. 4	geändert	2022-27
28.06.2022	15.07.2022	Art. 26 Abs. 2	geändert	2022-27
28.06.2022	15.07.2022	Anhang 2	Inhalt geändert	2022-27
28.06.2022	15.07.2022	Anhang 3	Inhalt geändert	2022-27
04.07.2023	01.08.2023	Art. 10 Abs. 10	eingefügt	2023-14
04.07.2023	01.08.2023	Art. 14 Abs. 1	geändert	2023-14
04.07.2023	01.08.2023	Anhang 2	Inhalt geändert	2023-14
04.07.2023	01.08.2023	Anhang 3	Inhalt geändert	2023-14

Änderungstabelle – Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	cGS Publikation
Erlass	06.07.2021	15.07.2021	Erstfassung	2021-19
Art. 10 Abs. 10	04.07.2023	01.08.2023	eingefügt	2023-14
Art. 14 Abs. 1	04.07.2023	01.08.2023	geändert	2023-14
Art. 25 Abs. 1	28.06.2022	15.07.2022	geändert	2022-27
Art. 25 Abs. 2	28.06.2022	15.07.2022	geändert	2022-27
Art. 25 Abs. 3	28.06.2022	15.07.2022	geändert	2022-27
Art. 25 Abs. 4	28.06.2022	15.07.2022	geändert	2022-27
Art. 26 Abs. 2	28.06.2022	15.07.2022	geändert	2022-27
Anhang 2	28.06.2022	15.07.2022	Inhalt geändert	2022-27
Anhang 2	04.07.2023	01.08.2023	Inhalt geändert	2023-14
Anhang 3	28.06.2022	15.07.2022	Inhalt geändert	2022-27
Anhang 3	04.07.2023	01.08.2023	Inhalt geändert	2023-14